

# Umlaufbeschluss

Beschluss-Nr.:	06/2025
öffentlich	X
Datum:	07.10.2025

Beschlussgremium	Umlaufbeschluss vom:
Gemeinsame Kommission Ü18	07.10.2025

## **Beschlüsse: Vergütungsanpassung nach § 22 Abs. 2 d RV Ü18**

### **1. Vorgabewerte 2026**

Ab dem 01.01.2026 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

<b>Personalkosten:</b>	<b>+ 3,0 %</b>
<b>Sachkosten:</b>	<b>+ 1,1 %</b>
<b>Fahrtkosten:</b>	<b>- 2,7 %</b>

(gem. § 10 Abs. 2 RV Ü18)

- a. In den Personalkosten ist weiterhin mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2027 wieder abzuziehen ist.<sup>1</sup>
- b. Für den erneuten Wechsel des zugrunde gelegten Tarifindizes werden folgende Korrekturwerte als dauerhafte Komponente bei den Personalkostenentwicklungen des jeweiligen Jahres vereinbart:

2025	- 0,9 %
2026	- 0,9 %
2027	- 0,8 %

Die Korrekturwerte für 2025 und 2026 sind bereits im Vorgabewert 2026 mit insgesamt - 1,8 % berücksichtigt worden. Der Korrekturwert für 2027 in Höhe von - 0,8 % wird im Vorgabewertverfahren 2027 berücksichtigt. Durch diesen dauerhaften Korrekturwert sind die wechselhaften Wirkungen zwischen den beiden Tarifindizes ausgeglichen und können nicht mehr zum Bestandteil der Verhandlung gemacht werden.<sup>2</sup>

### **2. Für die ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:**

- a. Für Vereinbarungen nach Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene erfolgt keine automatische Vergütungsanpassung gemäß den Vorgabewerten aus diesem GK-Beschluss, sondern eine individuelle Verhandlung. Im Rahmen individueller Verhandlungen kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Steigerung der bisher vereinbarten Personalkosten gemäß dem Vorgabewert für Personalkosten in Höhe von 3,0 % erfolgen. Dies ist nicht als einseitige Wahlmöglichkeit vorgesehen. Änderungen in den Fahrsachkosten sind individuell zu

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2026 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2027 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

<sup>2</sup> Mit Wirkung des Personalkostensteigerungswertes 2025 erfolgt der Wechsel vom Tarifindex mit Jahressonderzahlung hin zu dem Tarifindex ohne Jahressonderzahlung. Zur Abbildung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Auswirkungen werden folgende Korrekturwerte vereinbart: - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2025, - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2026 und - 0,8 % beim Personalkostensteigerungswert 2027.

# **Umlaufbeschluss**

verhandeln und nicht pauschal steigerungsfähig. Die sonstigen Vergütungsbestandteile ergeben sich gemäß der Systematik der Muster-Kalkulation aus den vereinbarten prozentualen Aufschlägen aus der Muster-Kalkulation.

- b. Vergütungsanpassungen im Rahmen der Nachwirkung für alte Bestandsfälle sind ausschließlich über eine einheitliche Steigerung mit einem linearen Wert in Höhe von 2,58 % vereinbarungsfähig.

## **3. Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM**

Ab 01.01.2026 wird die Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM von 54,31 €/Monat um 2,81 % auf 55,84 €/Monat angehoben.

## **4. Festbeträge 2026**

Die Gemeinsame Kommission beschließt die Festbeträge für 2026 gemäß beigefügten Tabellen sowie die Änderung der Anlage 4 zum RV Ü18. Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

## **5. Teilzeitbeschäftigung von sozialversicherten behinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen; Anpassung der Vergütungsregelungen in Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen für 2026**

Unter Berücksichtigung der Personalkostensteigerung für 2026 in Höhe von 3,0 % verändern sich die Werte für die Teilzeitbeschäftigte ab dem 01.01.2026 wie folgt:

### **a.) Vergütungsregelungen bei einer WfbM-Teilzeitbeschäftigung unter 33,5 Std./Woche:**

	<b>ab 01.01.2026</b>
	pro Monat
<b>Abschlag WfbM</b>	91,03 €

### **b.) Wohnstätten:**

Zuschläge	pro Monat
<b>Mit Einstufungen nach HMB-W:</b>	
LBGR HMB-W 1-3:	354,31 €
LBGR HMB-W 4-5:	460,61 €
<b>Ohne Einstufungen nach HMB-W</b>	354,31 €
<b>Mit Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:</b>	
LBGR 1-2:	194,87 €
LBGR 3:	256,87 €
<b>Ohne Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:</b>	194,87 €

## **6. Die Beschlüsse 1. – 5. sind zu veröffentlichen.**

gez. Kirchberg  
Vorsitzender